

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Im Rahmen der Verbundzusammenarbeit beim Vertrieb von Bausparkassen- und Sparkassenprodukten arbeiten die Sparkassen und die Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS HT) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die

Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

2. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die Sparkasse wird in Ergänzung ihres eigenen Leistungsangebotes die LBS durch die Vermittlung von Bausparverträgen unterstützen und durch eigene Akquisition von Kunden aktiv beim Absatz von Bausparverträgen mitwirken. Die LBS wird die geschäftlichen Interessen der Sparkasse aktiv fördern.

Die gemeinsame Verarbeitung dieser Daten erfolgt lediglich im Zusammenhang mit der Vermittlung, dem Abschluss, der Vertragserfüllung sowie der nachvertraglichen Betreuung von Bausparverträgen.

3. Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Sparkassen und die LBS HT vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da in dem System OSPLus/OSPlus-LBS personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten verarbeitet werden, die entweder von den Sparkassen oder der LBS HT betreut werden.

Prozessabschnitt:	Erfüllung der Pflichten durch:
Gesprächsvorbereitung	Sparkassen
Beratung	Sparkassen
Produktverkauf	Sparkassen
Vertragsdurchführung der Bausparverträge	LBS HT

4. Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist
 - die Sparkasse für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Prozessschritten von der Gesprächsvorbereitung über die Beratung bis zum Produktverkauf zuständig und
 - die LBS HT für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Vertragsdurchführung der Bausparverträge an sich zuständig.

- Die Sparkassen machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.

- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.

- Datenschutzrechte können sowohl bei den Sparkassen als auch bei der LBS HT geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.